

Herrn Sektionschef
Dr. Franz Jäger
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/460a/Fu/NK
Dr. Elisabeth Fuherr

Durchwahl
3425

Datum
17.10.2016

Verwaltungsreformgesetz BMLFUW/ Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (2. UVP-G-Novelle 2016, Artikel 2)/ Stellungnahme der WKÖ

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die WKÖ dankt für die Übermittlung des Entwurfs für ein Verwaltungsreformgesetz zur Be-
gutachtung und nimmt zum Entwurf für eine Novelle zum Umweltverträglichkeits-
prüfungsgesetz (2.UVP-G-Novelle 2016, Artikel 2) Stellung:

A) GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Unter den Umweltgesetzen kommt dem UVP-G eine standortpolitische Schlüsselrolle zu.
Lange und aufwändige Genehmigungsverfahren dämpfen die Investitionsbereitschaft im
Land und verschlingen im Infrastrukturbereich Unsummen an Steuergeldern. Die Initiative
von Bundesminister Rupprechter, das UVP-G von einer kompetent und ausgewogen besetz-
ten Kommission auf Beschleunigungs- und Erleichterungspotenzial für Genehmigungsverfah-
ren durchforsten zu lassen, wird daher sehr begrüßt. Laut Erläuterungen verfolgen die im
Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes geplanten Änderungen das Ziel, ein schlankes,
effizientes und damit rasches UVP-Verfahren sicherzustellen.

Anerkennenswerter Weise sieht der vorliegende Entwurf eine Vielzahl von Neuerungen vor,
die zu einem Abbau von Genehmigungshürden sowie zur Vereinfachung und Beschleunigung
der Genehmigungsverfahren beitragen sollen.

Kritisch ist jedoch anzumerken, dass einige der Deregulierungsbestrebungen im Ansatz ste-
cken geblieben sind und jedenfalls noch weiter entwickelt werden müssen, andererseits
aber auch noch einige weitere wichtige Erleichterungen, die seitens der Wirtschaft gefor-
dert werden, fehlen (siehe dazu näher unter C). Besonders bedauerlich ist, dass nicht alle
konstruktiven Reformvorschläge der Verwaltungsreformkommission im Entwurf aufgenom-
men worden sind.

Ein wichtiges Kernstück der Novelle, die durch das EuGH-Judikat vom 15. Oktober 2015 (EK
gegen Deutschland, betreffend Präklusion) hervorgerufene Rechtsunsicherheit für Investo-
ren zu beheben, findet sich in guten Ansätzen umgesetzt, aber auch hier sind Verbesserun-

gen erforderlich. Aus Sicht der Wirtschaft darf bei der vorliegenden Novelle nicht versäumt werden, sämtliches Verbesserungspotenzial auszuschöpfen, das zur Vereinfachung und Beschleunigung der derzeit enorm zeit- und kostenintensiven UVP-Verfahren und damit zu einer wesentlichen Verbesserung des Investitionsklimas in Österreich beiträgt.

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu den Z 1 und 2 (§ 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 - Erreichen der UVP-Schwellenwerte aufgrund Kumulation)

Die „Kumulierung“ der Auswirkungen mehrerer Anlagen erschwert immer wieder den Vollzug und führt oft zu beträchtlichen Verfahrensverzögerungen. Daher begrüßen wir sehr, dass in der Novelle eine wichtige Klarstellung getroffen wird, womit eine bis dato unbefriedigende Situation für Projektwerber saniert und wieder Rechtssicherheit hergestellt wird:

Nach geltender Rechtslage kann im Zusammenhang mit der Judikatur des BVwG aufgrund der Kumulierungsbestimmungen der Fall eintreten, dass ein später hinzukommendes Zweitprojekt ein zuvor beantragtes Projekt (eines anderen Projektwerbers) in die UVP-Pflicht zwingen kann. Mit der neuen Regelung soll nun Abhilfe geschaffen und sichergestellt werden, dass ein Projektwerber in einem laufenden Verfahren aufgrund der Kumulierungsregelungen nicht durch ein nachträglich eingereichtes Vorhaben in der Nähe seines Projekts belastet wird.

Wir weisen aber darauf hin, dass in diesem Zusammenhang auch die UVP-Änderungsrichtlinie der EU RL 2014/52/EU vom 16.4.2014 zu beachten ist, die bis zum 16.05.2017 umzusetzen ist. Diese sieht in Anhang IV Z 5 lit e vor, dass in die Kumulationsbetrachtung nur andere bestehende oder genehmigte Projekte und nicht auch bloß verfahrensanhängige Projekte einzubeziehen sind. Die EU schränkt somit den Gegenstand der ohnehin mit hohem Aufwand verbundenen Kumulationsbetrachtung weiter ein als der österreichische Gesetzgeber. In der Novelle sollten die Vorgaben der EU-Richtlinie nicht übererfüllt werden.

Wir ersuchen dringend, einen weiteren gravierenden Schwachpunkt der Kumulierungsregelung in der Novelle zu beheben, der den Vollzug massiv belastet. Analog zu den Regelungen über die Anlagenänderungen sollte auch bei der Kumulierung eine Schranke für die zeitliche Rückrechnung eingeführt werden, sodass die Kumulierung mehrerer Projekte in zeitlicher Hinsicht nicht ad infinitum erfolgen muss.

Wir fordern daher, dass bei der Kumulierung die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität heranzuziehen sind und nicht wie bisher die Zusammenrechnung ohne zeitliches Rückrechnungslimit zu erfolgen hat.

Die Erläuterungen dazu könnten etwa wie folgt lauten:

„Die Kumulation mit Bestandsanlagen führt, wenn der Bestand ohne zeitliche Grenze (ad infinitum) berücksichtigt werden muss, in der Praxis zu teils nur schwer, teils gar nicht lösbaren Problemen (vgl zB die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kumulation und UVP“, „Die Betrachtung kumulativer Auswirkungen verkehrsbedingter Luftschadstoffe im Rahmen von Einzelfallprüfungen gemäß UVP-Gesetz“, Oktober 2009). Zudem ist sie in Zusammenschau mit § 3a Abs 5 inkohärent (vgl BVwG W143 2000181-1/8E). Daher soll - um einer missbräuchlichen Stückelung von Projekten („Salamitaktik“) entgegenzuwirken - die bewährte Fünf-Jahres-Frist des § 3a Abs 5 auch für den Fall der Kumulation übernommen werden. Dies entspricht der geltenden Regelung zB für Schigebiete (Anhang 1 Z 12) und Städtebauvorhaben (Anhang 1 Z 18).“

Wir führen dazu folgende Argumente ins Treffen:

Zur Feststellung der UVP-Pflicht sind in Österreich nicht nur gleichzeitig geplante Vorhaben, sondern auch **Bestandsanlagen zu kumulieren** (auch bestehende Anlagen gelten also als „Vorhaben“). Dies nicht nur im Fall einer Umgehungsabsicht, wo dies noch verständlich wäre, sondern in jedem Fall. Diese Regelung ist schon an sich fragwürdig und stellt eine über die unionsrechtlichen Erfordernisse hinausgehende Erschwernis dar. Hinzu kommt Folgendes: Nach der Spruchpraxis von (seinerzeit) Umweltsenat und (nunmehr) BVwG ist dabei so vorzugehen, dass der Bestand aus der Grundbelastung „weggedacht“ und dem Vorhaben zugerechnet wird. Dies führt in der Praxis einerseits zu realitätsfremden Beurteilungen und andererseits zu fachlich nicht seriös lösbaren Problemen. Beispielsweise müsste man danach alle in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Parkplätze und Parkgaragen (und die von ihnen verursachten Immissionen) aus der Ist-Situation herausrechnen und allesamt dem nunmehr geplanten Projekt hinzurechnen. Die Grundbelastung wird also um den gesamten Bestand reduziert, die Zusatzbelastung des Projekts wird um die gesamte heutige Grundbelastung (soweit sie aus Parkplätzen und Parkgaragen und dem damit verursachten Verkehr stammt) fiktiv zugerechnet. Man denkt sich also gleichsam alle bestehenden Parkplätze und Parkgaragen weg (tut so, als ob es diese nicht gäbe) und rechnet alle dadurch verursachten Immissionen dem neuen Projekt hinzu. Das Ergebnis ist (geradezu selbstverständlich), dass die Differenz, dh die Erhöhung, mehr als irrelevant und daher das Projekt UVP-pflichtig ist.

Dies ist völlig unsachlich, was sich im nachfolgenden UVP-Genehmigungsverfahren sogleich zeigt: Dort geht man wieder von der tatsächlichen Grundbelastung aus und stellt in aller Regel fest, dass die Zusatzbelastung des einen neuen Parkplatzprojekts irrelevant ist. Dieser Widerspruch und der Umstand, dass der Gesetzgeber in den genannten Bestimmungen des UVP-G den Bestand zum Vorhaben umdefiniert, ist nicht erklärbar. Hinzu kommt, dass in der Praxis unlösbare Schwierigkeiten auftreten: Wie soll rückwirkend die Immissionssituation vor Errichtung der bestehenden Parkplätze und Parkgaragen ermittelt werden? Diese Parkplätze und Parkgaragen gibt es ja teils seit vielen Jahrzehnten. Kein Fachmann kann das seriös ermitteln bzw aus der Gesamtbelastung herausrechnen. Welches Straßennetz legt man diesem fiktiven Nullfall zugrunde? Die Straßen wurden ja vielfach zugleich erst mit den Parkplätzen und Parkgaragen errichtet. Welche fiktiven Annahmen unterstellt man hinsichtlich des damaligen Verkehrs (wenn man sich alle Parkplätze und Parkgaragen wegdenkt, gab es ja keine Parkgelegenheiten und konnte eigentlich niemand mit Kfz fahren)? Welche Emissionsfaktoren legt man den damaligen Kfz zugrunde? Es gibt noch einige weitere Probleme und Absurditäten, die zu der Empfehlung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe („Kumulation und UVP - Die Betrachtung kumulativer Auswirkungen verkehrsbedingter Luftschadstoffe im Rahmen von Einzelfallprüfungen gemäß UVP-Gesetz“, Oktober 2009) geführt haben. Diese besagt, dass das fiktive Herausrechnen der Bestandsimmissionen aus dem Bestand nicht stattfinden sollte. Das BVwG akzeptiert diese Lösungsvorschläge jedoch nicht.

Bei anderen Vorhabentypen mussten bei Anwendung des Kumulationstatbestands teils mehr als 100 Jahre (!) zurück alle Maßnahmen und deren Umweltauswirkungen aus dem Bestand „weggerechnet“ werden, was faktisch selbstverständlich unmöglich, weil nicht ermittelbar ist.

Wegen dieser Probleme hat man bei einzelnen UVP-Tatbeständen im Anhang 1 des UVP-G angeordnet, dass bei Ermittlung der UVP-Pflicht aufgrund Kumulation **nur die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden**, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung, heranzuziehen ist (siehe Anhang 1 Z 12 Schigebiete und Z 18 Städtebauvorhaben).

Dieses Problem sollte dringend und ganz generell für alle Vorhaben gelöst werden.

Einen sinnvollen Lösungsvorschlag enthält bereits das UVP-G selbst: Bei **Änderungsvorhaben** ordnet **§ 3a Abs 5 UVP-G** an, dass **alle Projekte der letzten 5 Jahre zusammenzurechnen** sind. Dies lässt sich auch **auf Neuvorhaben übertragen**. Das BVwG hat dies in einer (bislang leider vereinzelt gebliebenen) Entscheidung auch bereits im Wege der Analogie gemacht (BVwG W143 2000181-1/8E). Der Gesetzgeber sollte dieses drängende Problem wie vorgeschlagen sanieren.

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die Verwaltungsreformkommission in ihren Empfehlungen für diese für zügige Genehmigungsverfahren essenzielle Erleichterung ausspricht und ein zeitliches Limit für die Rückrechnung vorschlägt!

Diese Erleichterung würde auch nicht der UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU vom 16.4.2014) widersprechen, da nach wie vor die Umweltauswirkungen mit dem gesamten Bestand kumuliert werden. Lediglich für die Zusammenrechnung der Kapazitäten für die Frage der Erreichung des UVP-Schwellenwerts soll eine sinnvolle und praktikable Einschränkung der zeitlichen Rückrechnung erfolgen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs 2 / Mängelbehebungsauftrag)

Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung wird die neue Regelung, wonach dezidiert im Gesetz festgehalten ist, dass der Mängelbehebungsauftrag der Behörde nun unverzüglich, längstens binnen vier Wochen zu erfolgen hat, grundsätzlich begrüßt.

In der Vollzugspraxis geht dadurch sehr viel Zeit verloren, dass der Projektwerber nach Einreichung seiner Antragsunterlagen oft relativ lange auf die diesbezügliche Bewertung (Mängelbehebungsauftrag) der Behörde warten muss (mitunter bis zu 6 Monaten). Darüber hinaus erfolgt ein Mängelbehebungsauftrag öfters nicht *uno actu*, sondern zeitlich gestaffelt, mitunter auch mit widersprüchlichen Vorgaben für den Projektwerber.

Die neue Regelung soll dazu dienen, solche Verfahrensschleifen hintanzuhalten und den Einstieg für den Investor in das UVP-Verfahren zu beschleunigen. Die vierwöchige Frist ist, wie auch die anderen Verfahrensfristen im UVP-G, als anzustrebender Richtwert zu verstehen und führt nicht dazu, dass die Behörde einen Antrag zurückweisen muss, wenn ihr in dieser Zeitvorgabe (etwa mangels ausreichender Ressourcen auf Behördenebene oder beim Sachverständigenapparat) eine ausreichende Prüfung der eingereichten Unterlagen nicht möglich war. Bei Überschreitung der Frist sollten dem Projektwerber aber die Gründe bekannt gegeben und eine möglichst zeitnahe Erledigung in Aussicht gestellt werden.

Zu Z 4 (§ 5 Abs 4 / Stellungnahmerechte zur Umweltverträglichkeitserklärung)

Im Sinne der Verfahrensökonomie begrüßen wir die neue Regelung ganz besonders. Es macht absolut Sinn, dass der Bund die Bewertung der UVE der vor Ort tätigen Landesbehörde überlässt. Es handelt sich um eine klassische Redundanz, da viele andere Stellen die gleiche Funktion wahrnehmen. Es ist essentiell, dass der Projektwerber **mit der zuständigen Behörde** seine UVE abstimmen kann, welche das Projekt und die Region kennt. Das UBA ist nur zu einer Ferndiagnose in der Lage und tendiert dazu, alle Punkte wieder einzufordern, die in der Vorbereitungsphase als weniger relevant identifiziert wurden.

Zu Z 5 (§ 10 Abs 7 / Grenzüberschreitende UVP-Vorhaben)

Für Vorhaben im Ausland, die Auswirkungen auf Österreich haben, sollen die Kundmachungsvorschriften vereinfacht werden. Hat ein Vorhaben im Ausland erhebliche Auswirkungen auf die Mehrheit der Bundesländer, soll künftig die erforderliche Kundmachung durch Verlautbarung im Amtsblatt der Wiener Zeitung durch den BMLFUW vorgenommen werden, sodass die Landesregierungen nur noch die sonstigen Kundmachungen durchzuführen haben.

Unseres Erachtens sollten die Kundmachungsvorschriften, die derzeit eine enorme Kostenbelastung für den Projektwerber auslösen, aber generell, für alle UVP-Verfahren dringend erleichtert werden. Daher sollten Kundmachungen künftig im Internet sowie in einer in der Gemeinde verbreiteten Zeitung genügen.

Zu Z 7 (§ 17 Abs 7 / Zustellfiktion)

Mit der neuen Regelung führt die Novelle eine „Zustellfiktion“ ein, wonach der Genehmigungsbescheid mit Ablauf von 2 Wochen nach seiner Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt gilt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (innerhalb der Präklusionsfrist) beteiligt haben. Diese Zustellfiktion wird grundsätzlich sehr begrüßt und hat den Sinn, die in Folge des EuGH-Judikats vom 15. Oktober 2015 (C137/14, EK gegen Deutschland zur „Präklusion“) ausgelöste Rechtsunsicherheit für Investoren zu beheben. Konkret ist aufgrund der unterschiedlichen Interpretationen des Judikats in der Fachwelt nicht mehr sicher, ob und wann Genehmigungsbescheide in Rechtskraft erwachsen. Dies deshalb, da aufgrund des Judikats Personen, denen (außerhalb der Großverfahrensregelungen) ein Genehmigungsbescheid nicht bzw nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist, möglicherweise später Beschwerde gegen den Bescheid erheben könnten. Die Regelung ist auch dringend erforderlich, um klarzustellen, ab wann die Beschwerdefrist gegen den Bescheid zu laufen beginnt.

Wir begrüßen daher die Regelung, melden aber zur konkreten Formulierung Änderungsbedarf an, damit sie treffsicher ist. Wir unterstützen den Zugang, dass das Recht auf Akteneinsicht nicht jedermann gewährt werden soll, sondern nur potentiellen Parteien des Beschwerdeverfahrens.

Damit das unmissverständlich zum Ausdruck kommt, schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Bekanntgabe ist solchen Personen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

Weiterhin besteht jedoch große Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Bestandskraft von „Altbescheiden“ aufgrund des Interpretationsspielraums, den das EuGH-Judikat auslöst. Hier sollte eine Klarstellung durch den Gesetzgeber erfolgen, dass „Altbescheide“ (Bescheide, die vor dem 15. Oktober 2015 erlassen worden sind und ordnungsgemäß in Rechtskraft erwachsen sind) nicht rückwirkend aufgrund des EuGH-Judikats anfechtbar sind.

Wir schlagen dazu vor, die Erläuterungen wie folgt zu ergänzen:

„Im Hinblick auf Bescheide, die vor der Entscheidung des EuGH (vor dem 15. Oktober 2015) erlassen wurden, ist festzuhalten, dass die Genehmigungswerber im Sinne des vom VfGH anerkannten Vertrauensschutzes auf die Gültigkeit dieser Bescheide, soweit sie nach den damaligen Regelungen rechtskräftig geworden sind, vertrauen dürfen. Eine Rückwirkung des Judikats auf Altbescheide ist in verfassungskonformer Interpretation nicht gegeben.“

Weiters weisen wir auf eine missverständliche Formulierung in den Erläuterungen hin: Der Satz „Für Parteien, die sich am Verwaltungsverfahren beteiligt haben und denen daher der Bescheid zugestellt wird, bleiben die damit verbundenen Rechtsmittelfristen nach wie vor aufrecht“, erweckt den unzutreffenden Eindruck, als würden in den anderen Fällen diese Fristen nicht gelten. Gemeint ist wohl, dass die Rechtsmittelfrist wie bisher zu laufen beginnt.

Zu Z 8 (§ 18 Abs 1 / Grundsatz- und Detailgenehmigung)

Mit der neuen Regelung soll das zur leichteren Abwicklung der UVP-Verfahren hilfreiche Rechtsinstitut der Grundsatz- und Detailgenehmigung praxisgerechter gestaltet werden. Die Regelung wird daher zwar grundsätzlich begrüßt, sollte aber sprachlich noch klarer formuliert werden. Unseres Erachtens ist es wichtig, dass das Genehmigungsverfahren zum Zeitpunkt der Grundsatzgenehmigung noch nicht mit technischen Details, deren Festlegung den Projektwerber überfordern würde, und die nicht für die Frage der Umweltverträglichkeit des Vorhabens relevant sind, überfrachtet wird. Gerade in diesem Bereich sollte eine sinnvolle Abschichtung greifen. Dieser Effekt wird uE mit der vorgeschlagenen Formulierung verfehlt.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

§ 18 (1) lautet:

„Die Behörde kann auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen **Umweltverträglichkeit** des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen **Umweltverträglichkeit** notwendigen Unterlagen vorzulegen. **In der grundsätzlichen Genehmigung kann auf Antrag des Projektwerbers auch bereits über die Zulässigkeit des Vorhabens in Teilbereichen abgesprochen werden.** In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.“

Zudem wären die Erläuterungen um folgende Sätze zu ergänzen:

Nach dem schon im Entwurf stehenden Satz („Die schon derzeit bestehende Unterscheidung zwischen grundsätzlicher Genehmigung und Detailgenehmigungen soll klarer zum Ausdruck gebracht werden“) sollten folgende weitere Absätze eingefügt werden:

„In der Praxis findet die derzeit geltende Bestimmung nur selten Anwendung. Hauptgrund dafür ist die Forderung, dass das Vorhaben schon im Verfahren zur Grundsatzgenehmigung soweit konkretisiert sein muss, als dies für die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit insgesamt erforderlich ist (vgl. Entscheidung des Umweltsenates US 03.12.2004, 5B/2004/11-18 Spielberg). Demnach müssten schon im Verfahren zur Grundsatzgenehmigung alle Fragen, die nach den Materiengesetzen genehmigungsrelevant sind, soweit geklärt sein, dass die Genehmigungsfähigkeit außer Streit steht. Damit müssten - lange bevor die Grundsatzfrage der Umweltverträglichkeit geklärt ist - praktisch fast alle Detailfragen behandelt werden (die Genehmigungsfähigkeit kann von Detailfragen wie zB der Statik, der Elektrotechnik oder des Arbeitnehmerschutzes abhängen).

Im Sinne der Verfahrensökonomie und der Effizienz kann es sinnvoll sein, sich im Grundsatzgenehmigungsverfahren zunächst auf die Frage der generellen Umweltverträglichkeit zu beschränken und grundsätzlich nicht auch bereits die „Zulässigkeit“ im Sinne der Genehmigungsfähigkeit nach den Materiengesetzen zu behandeln. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass Voraussetzung für die Grundsatzgenehmigung nicht die „Zulässigkeit“ des Vorhabens insgesamt, sondern grundsätzlich nur die „Umweltverträglichkeit“ ist.

Vielfach wird es jedoch sinnvoll sein, auch bestimmte Genehmigungskriterien bereits in der Grundsatzgenehmigung abzuhandeln, sei es für das gesamte Vorhaben (bestimmte Genehmigungskriterien) oder für sachliche oder räumliche Teile des Vorhabens (alle oder bestimmte Genehmigungskriterien).

Der Projektwerber soll es nach der Neuregelung in der Hand haben zu bestimmen, ob und welche Details er schon in der Grundsatzgenehmigung miterledigt wissen möchte. Die Grundsatzgenehmigung soll demnach flexibel eingesetzt werden können. Die Bandbreite reicht von der bloßen grundsätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bis zur Prüfung auch

schon aller Detailgenehmigungsvoraussetzungen mit Ausnahme einer Detailgenehmigung für einen bestimmten räumlichen Bereich oder ein Materien-gesetz.“

Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltungsreformkommission diese Formulierung vorschlägt.

Zu Z 9 (§ 19 Abs 3 / Umweltsanwälte und Gemeinden)

Diese Regelung enthält eine begrüßenswerte Klarstellung der Rechte, welche vom Umweltsanwalt und den Gemeinden im UVP-Verfahren wahrzunehmen sind.

Um ein weiteres wichtiges Potenzial der Verfahrensbeschleunigung auszuschöpfen, sollte im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes aber auch das Revisionsrecht des Umweltsanwalts und der NGOs an den VwGH entfallen. Das lässt sich damit argumentieren, dass seit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 ein Gericht als Instanz fungiert.

Sowohl die Aarhus-Konvention als auch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie verlangen lediglich ein Überprüfungsrecht bei einer unabhängigen Instanz. Dieses derzeit bestehende Golden Plating sollte daher aufgehoben werden.

Zu Z 10 (§ 19 Abs 6 / Anerkennungskriterien für UmweltNGOs)

Die Transparenz, die NGOs mit ihren weitreichenden Mitspracherechten in Genehmigungsverfahren und damit bei wichtigen Investitionsentscheidungen von Projektwerbern fordern können, muss umgekehrt auch von diesen gewährleistet werden. Im Sinne der Transparenz haben NGOs daher künftig erhaltene Spenden im Internet offen zu legen. Dieser Regelung sollte jede NGO, die nicht in den Verdacht geraten möchte, „instrumentalisiert“ zu werden, positiv gegenüberstehen.

Die sehr begrüßenswerte Regelung bedarf allerdings einer Präzisierung. So sollte klargestellt werden, dass die Offenlegung, wie etwa gemäß § 6 Abs 4 Parteiengesetz 2012 vorgesehen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie des Betrags zu erfolgen hat. Erfasst werden sollten einmal jährlich nicht nur Spenden, sondern auch Finanzierungen über Aufträge, zumindest ab einem größeren Betrag (etwa ab Euro 3.500 in einem Kalenderjahr analog zum Parteiengesetz 2012).

Zu Z 11 (§ 19 Abs 9 / Überprüfung von NGOs)

Derzeit sind gemäß UVP-G bereits 51 Umweltorganisationen anerkannt, denen Parteistellung im UVP-Verfahren zukommt. Die Anerkennung setzt das Erfüllen gewisser Kriterien seitens der NGOs voraus. Nach der neuen Regelung soll in einem regelmäßigen Abstand, jedenfalls alle 5 Jahre die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorlegen, die belegen, dass die Anerkennungskriterien nach wie vor erfüllt sind.

Zu Z 16 (§ 40 Abs 1 / Rechtsmittelverfahren / Missbrauchsregelung)

Die neue Regelung ist ebenfalls aufgrund des oben erwähnten EuGH-Judikats vom 15. Oktober 2015 (EK gegen Deutschland zur „Präklusion“) erforderlich geworden.

Beschwerdeführer sollen mit der neu eingeführten Begründungsregelung dazu angehalten werden, soweit wie möglich ihre Einwendungen gegen das Projekt rechtzeitig im Verwaltungsverfahren vorzubringen und nicht für die Beschwerde „aufzuheben“. Hintergrund ist die durch das genannte EuGH-Judikat neu geschaffene Möglichkeit, erstmals im Zuge der Bescheidbeschwerde neue Vorbringen gegen ein Projekt geltend zu machen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschränkung des Anfechtungsumfangs und der gerichtlichen Kognitionsbefugnis auf jene Gründe, die als „Einwendungen“ im Verwaltungsverfahren vorgebracht wurden, nicht zulässig ist. Das EuGH-Urteil verlangt, dass Beschwerdeführer auch Einwände geltend machen können, die im Verwaltungsverfahren nicht releviert wurden. Sinnvollerweise sollten aber sämtliche Aspekte, die für oder gegen ein Projekt sprechen bereits im Verwaltungsverfahren abgehandelt werden; das gerichtliche Verfahren sollte

primär der Überprüfung und nicht der Ermittlung dienen. Damit dieser wichtige Grundsatz auch nach dem EuGH-Judikat aufrecht bleiben kann, sollen unseres Erachtens Beschwerdeführer, die neue Einwände oder Vorbringen erstmals im Rechtsmittelverfahren geltend machen, nachvollziehbar begründen müssen, warum ihnen eine rechtzeitige Einwendung (innerhalb der Präklusionsfrist im Verwaltungsverfahren) nicht möglich war.

In diesem Sinne ist die neue Begründungspflicht grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist die Formulierung viel zu restriktiv und muss, um ihren Sinn erfüllen zu können, geändert werden. So sollen nach dem Entwurfstext verspätete Einwendungen nur dann in der Beschwerde unzulässig sein, wenn sie „in der Absicht, Verfahren zu verzögern oder aus anderer rechtsmissbräuchlicher Absicht“ erfolgen. Damit wird aber die für Verwaltung und Wirtschaft wichtige Missbrauchsregelung vollkommen ausgehebelt, da der Nachweis einer „Absicht“, somit eines subjektiven Aspekts, wohl nie gelingen wird.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden konnten.“

Die Begründungspflicht als Voraussetzung der Zulässigkeit neuer Vorbringen in einer Beschwerde wird auch unionsrechtlich durch den klaren Hinweis des EuGH in seinem erwähnten Judikat vom 15. Oktober 2015 gestützt, wonach die Mitgliedsstaaten Missbrauchsregelungen gegen offenkundig mutwillige Vorbringen treffen können.

Ein Beschwerdeführer, der sich während des gesamten UVP-Verfahrens verschwiegen hat und erstmals Einwendungen gegen das Projekt im Wege der Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid erhebt, obwohl ihm ein rechtzeitiges Vorbringen innerhalb der Präklusionsfrist im Verwaltungsverfahren möglich gewesen wäre, verhält sich offenkundig mutwillig bzw missbräuchlich.

Wir begrüßen als sinnvolle Schranke gegen verspätete Vorbringen die neue Kostentragungsregelung, wonach die Kosten für Sachverständigengutachten gegebenenfalls vom Beschwerdeführer zu tragen sind. Damit werden, insbesondere bei Projekten im Infrastrukturbereich, die Steuerzahler entlastet. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, dass allfällige Einwendungen nicht zurückgehalten werden, um das Verfahren zu verschleppen.

Zu Z 17 (§ 40 Abs 3 / Rechtsmittelverfahren)

Die Verpflichtung der Behörde, bei elektronischer Einbringung von Akten im Zuge einer Beschwerde an das Gericht auch ein Aktenverzeichnis anzuschließen, entstammt einem Vorschlag der Verwaltungsreformkommission und soll dem Gericht eine raschere Orientierung über das vorangegangene Verwaltungsverfahren ermöglichen.

Zu Anhang 1 (Anlagenliste)

Wir begrüßen den beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Infrastruktur. Wie beim Arbeitsmarkt- und Konjunkturgipfel der Bundesregierung am 30. Oktober 2015 vereinbart und in dem gemeinsam mit dem Energie-Infrastrukturgesetz beschlossenen Entschließungsantrag vorgesehen, wird der Ausbau der Stromversorgung dadurch erleichtert, dass Upgrades bestehender Trassen von der generellen UVP-Pflicht ausgenommen werden.

Grundsätzlich wird daher begrüßt, dass die Erhöhung der Nennleistung möglich sein soll. Allerdings fehlt, dass auch bei gleichbleibender Spannung eine Erhöhung des Nennstroms möglich sein muss (zB der Ersatz eines Leiterseils auf einer bestehenden Trasse durch ein neues, das auf eine Leistungserhöhung ausgelegt ist).

C) WEITERE DEREGULIERUNGSVORSCHLÄGE

Wenngleich anzuerkennen ist, dass mit der Novelle eine Vielzahl unserer Anliegen für raschere und effizientere UVP-Verfahren erfüllt wird, sollte - wie eingangs betont - in der Novelle weiteres sinnvolles Optimierungspotenzial ausgeschöpft werden.

In diesem Sinn schlagen wir folgende weitere Deregulierungsmaßnahmen vor:

1. Einschränkung der NGO-Mitwirkung auf ihren sachlichen Geltungsbereich

NGOs sollten nicht nur auf ihren örtlichen, sondern auch auf ihren sachlichen Geltungsbereich eingeschränkt werden. Das ist sachgerecht und sowohl mit der Aarhus-Konvention als auch mit dem Unionsrecht im Einklang, da ein Überprüfungsrecht nur der betroffenen Öffentlichkeit einzuräumen ist. UE handelt es sich dabei nur um eine Selbstverständlichkeit, da keine Organisation jenseits ihres Satzungszweckes handeln darf.

Wir schlagen dazu folgende Formulierungen vor:

§ 3 Abs 7a lautet:

„Im Antrag ist anzugeben, welche Vorschriften die anerkannte Umweltorganisation durch die Entscheidung als verletzt erachtet und auf welche Gründe sich diese Behauptung stützt. Für die Ausübung dieses Antragsrechtes ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich sowie der im Überprüfungsantrag anhand der Statuten dargelegte sachliche Wirkungsbereich maßgeblich.“

§ 19 Abs 10 lautet:

„Eine gemäß § 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, im Rahmen ihres sachlichen Wirkungsbereichs die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat.“

2. Streichung des Revisionsrechts für Umwelthanwälte und UmweltNGOs

Siehe dazu unsere Ausführungen oben zu B) zu Z 9.

3. Kosteneinsparung bei der Kundmachung

Kundmachungen erfolgen auf Kosten des Projektwerbers und sind derzeit sehr teuer. Künftig sollten Verlautbarungen im Internet sowie in einer in der Gemeinde verbreiteten Zeitung genügen. Wir weisen darauf hin, dass diese Erleichterung auch in den geplanten Novellen zur GewO, zum MinroG und zum EG-K vorgesehen ist und im Rahmen eines Verwaltungsreformgesetzes nicht fehlen darf. Hier ist ein Gleichklang aller einschlägigen Kundmachungsbestimmungen sicherzustellen.

4. „Einsendeschluss“ für Beweisanträge

Nach dem UVP-G kann die Behörde bei Entscheidungsreife den Schluss des Ermittlungsverfahrens verkünden. Im Sinne der Verfahrensökonomie sollte es auch eine Art Einsendeschluss für Beweisanträge geben. Zügige Genehmigungsprozesse erfordern die Möglichkeit zur Strukturierung des Verfahrens. Damit ist auch den Interessen der Einwenderparteien gedient, da es für sie transparenter wird, wann welche Themen relevant sind bzw wann welche Schritte zu setzen sind.

Wir schlagen dazu folgende Regelung vor:

§ 16 Abs 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Beweisanträge sind bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu stellen.“

5. Zeitliches Limit für die Rückrechnung bei Kumulierung mehrerer Anlagen

Siehe dazu unsere Ausführungen oben zu B) zu Z 1.

Wir weisen darauf hin, dass auch die Verwaltungsreformkommission ein Limit für die zeitliche Rückrechnung bei der Kumulierung empfiehlt.

6. Erleichterung für Projektwerber bei der Angabe von Ausgleichsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen sollte eine in der Praxis wichtige Erleichterung für den Projektwerber hinsichtlich der im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) erforderlichen Angaben geschaffen werden. Es ist beim geforderten Präzisionsgrad der Angaben über Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass dem Investor zum Zeitpunkt der Erstellung der UVE detaillierte, parzellenscharfe Angaben über die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oft noch nicht bzw nur schwer möglich sind.

Daher sollte in den Anforderungen an die UVE sinngemäß klargestellt werden:

Bei Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen genügt eine Potenzialabschätzung der vorgesehenen Ausgleichsflächen.

Wir weisen darauf hin, dass auch die Verwaltungsreformkommission diese Erleichterungen bei Ausgleichsmaßnahmen empfiehlt.

7. Einschränkung des uferlosen Untersuchungsrahmens (Scoping)

Projekte werden oft in einer EU-rechtlich nicht erforderlichen Tiefe und Breite geprüft. Der Projektwerber verliert damit bereits vor Einreichung seines Genehmigungsantrags sehr viel Zeit, da er alle Auswirkungen seines Vorhabens im Detail untersuchen muss.

Stattdessen sollte man sich auf die wesentlichen Umweltauswirkungen konzentrieren. Im UVP-Verfahren sollte gelten: Qualität statt Quantität. Davon würden alle Parteien, auch die Bürger profitieren, wenn die für sie interessanten Themen nicht in einer Papierflut untergehen. Nicht zuletzt werden damit auch die Vollzugsbehörden deutlich entlastet.

Es sollte daher im Rahmen eines zwischen Behörden und Projektwerber abzuführenden „Scopings“ der Untersuchungsrahmen der UVP sowie die Prüftiefe sinnvoll abgesteckt und auf wesentliche Fragen eingegrenzt werden. Damit könnten viel Zeit und Kosten eingespart werden.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

§ 6 Abs 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Angaben gemäß Abs 1 können, gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen, in „prioritär“, „nicht prioritär“ und „nicht relevant“ gegliedert und der jeweilige Untersuchungsaufwand dementsprechend abgestuft werden.“

Wir weisen darauf hin, dass auch die Verwaltungsreformkommission eine Einschränkung von Untersuchungsrahmen und Prüftiefe auf das Wesentliche empfiehlt.

8. Abstellen auf ein realistisches Szenario bei der Genehmigungsentscheidung

Bei den Anforderungen an die UVE stellt das Gesetz sinnvoller Weise bereits auf ein der Prognose zugrundezulegendes realistisches Szenario ab. Diese in der Praxis essenzielle Klarstellung sollte auch ausdrücklich in die Regelungen zur Genehmigungsentscheidung (§§ 17 und 24) aufgenommen werden.

Ein Abstellen auf ein worst case Szenario bei der Einschätzung der Umweltauswirkungen eines Projekts ist unionsrechtlich nicht erforderlich und führt zu unnötigen Genehmigungshürden.

9. Anpassung der „VO belastete Gebiete Luft“ an die IG-L-Novelle 2010

Aus standortpolitischer Sicht sollte eine längst überfällige legislative Anpassung der VO-Ermächtigung in § 3 Abs 8 UVP-G an die IG-L-Novelle 2010 vorgenommen werden, um ein Golden Plating zu beseitigen. Dies würde dazu führen, dass künftig weniger Feststellungsverfahren und auch weniger UVP-Verfahren notwendig wären.

Es handelt sich dabei um die Ausweisung von luftbelasteten Gebieten der Kategorie D, in denen Vorhaben idR bereits ab einem um die Hälfte reduzierten Schwellenwert auf ihre UVP-Pflicht zu prüfen sind. Diese Einzelfallprüfungen sind für Investoren zeit- und kostenintensiv. Seit der IG-L-Novelle 2010 wird für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen sowie bei der Erlassung von Luftreinhaltemaßnahmen auf die EU-Grenzwerte für NO₂ und PM₁₀ und nicht mehr auf die wesentlich strengeren österreichischen Werte abgestellt. Dieser Wechsel ist auch in § 3 Abs 8 UVP-G zu vollziehen, indem auf die in § 20 Abs 3 IG-L genannten Immissionsgrenzwerte (jene, die für die Anlagengenehmigung maßgeblich sind) verwiesen wird.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

§ 3 Abs 8 lautet:

„(8) Der Bundesminister/ die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhangs 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die in § 20 Abs 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.“

Wir weisen darauf hin, dass auch die Verwaltungsreformkommission diese Änderung wortgleich in ihre Empfehlungen aufgenommen hat!

10. Ausgewogene Bewertung der öffentlichen Interessen

Derzeit steht dem Projektwerber im UVP-Verfahren eine Vielzahl von Projektgegnern gegenüber, die akribisch aufzeigen, welche Bedenken gegen ein Vorhaben bestehen. Die öffentlichen Interessen werden im Wesentlichen nur im Hinblick auf den Umweltschutz, ua von UmweltNGOs und Umwelthanwälten wahrgenommen. Die anderen öffentlichen (standort- und wirtschaftspolitischen) Interessen geraten weitgehend unter die Räder.

Infolge von EuGH-Judikaten (Urteile „Karoline Gruber“ vom April 2015 sowie „EK gegen Deutschland“ vom Oktober 2015) wurde die Position von potenziellen Projektgegnern im UVP-Verfahren noch weiter deutlich gestärkt. Es ist geboten, dieser Schieflichkeit zu Ungunsten des Projektwerbers im Genehmigungsprozess und damit auch zu Lasten des Investitionsklimas in Österreich entgegen zu wirken.

In Frage kommt etwa die Einrichtung eines Standortanwalts im UVP-G als Pendant zum Umwelthanwalt; er soll ein Gegengewicht zu den zahlreichen Parteien und Beteiligten im UVP-Verfahren bilden, die einseitig nur die Aspekte des Umweltschutzes geltend machen und somit jene, die gegen ein Projekt sprechen.

Mit dem Standortanwalt sollten auch die öffentlichen Belange, die für ein Projekt sprechen, durch eine objektive, vom Projektwerber unabhängige Stelle dargestellt und geltend gemacht werden, wie zB Infrastrukturausbau, Wertschöpfung, Steuereinnahmen, Arbeitsplatzsicherung ua. Damit soll die derzeit bestehende Einseitigkeit der Wertung der öffentlichen Interessen im UVP-Verfahren korrigiert werden. Die Alternative wäre, die unionsrechtlich nicht erforderlichen, vom Aarhus Convention Compliance Committee nicht anerkannten, Umwelthanwaltschaften in Frage zu stellen, die nur projektkritische Aspekte des Umweltschutzes als „öffentliche Interessen“ geltend machen, was aber bereits hinlänglich auch durch die UmweltNGOs abgedeckt wird.

11. Deregulierungsanliegen zu Anhang 1 (Anlagenliste)

Zu Z 14 (UVP-Tatbestand für Flugplätze)

Die bisherige Z 19 des Entwurfes sollte zu Z 26 werden.

Neu einzufügen wären folgende **Z 19-25** (Neugestaltung der Flugplatztatbestände):

19. Anhang 1 Z 14 lit d lautet

"d) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)}, wenn dadurch die Summe der Flugsteige^{1c)} um mindestens 50% oder um mindestens 10 Stück - auf Großflughäfen^{1e)} um mindestens 20 Stück - erhöht wird;"

20. Anhang 1 Z 14 lit e lautet

"e) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)}, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 32.000 m² erhöht oder die Summe der Abstellflächen^{1d)} für die Allgemeine Luftfahrt um mindestens 50% erweitert werden; im Fall von Großflughäfen Erweiterungen, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 25% erhöht wird;"

21. Anhang 1 Z 14 lit h lautet

"h) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, wenn dadurch die Summe der Flugsteige^{1c)} um mindestens 5 Stück - auf Großflughäfen^{1e)} um mindestens 10 Stück - erhöht wird;"

22. Anhang 1 Z 14 lit i lautet

"i) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 16.000 m² erhöht oder die Summe der Abstellflächen^{1c)} für die Allgemeine Luftfahrt um mindestens 25 % erweitert werden; im Fall von Großflughäfen Erweiterungen, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen^{1d)} um mindestens 12,5% erhöht wird;"

23. In Fußnote 1c wird folgender Satz angefügt

"Für die Summe der Flugsteige ist die größte Summe der genehmigten Flugsteige der letzten 5 Jahre maßgeblich."

24. In Fußnote 1d wird folgender Satz angefügt

"Für die Summe der Abstellflächen ist die größte Summe der genehmigten Abstellflächen der letzten 5 Jahre maßgeblich."

25. Nach Fußnote 1d wird folgende Fußnote 1e eingefügt

"1e Großflughafen bezeichnet einen Flughafen, auf welchem es zu einem Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Bewegungen (Start oder Landung) pro Kalenderjahr kommt. Hier- von sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen."

Die Erläuterungen dazu könnten wie folgt lauten:

„Der UVP-Tatbestand für Flugplätze bleibt grundsätzlich unverändert. Für Großflughäfen (in Fußnote 1e nach dem Vorbild des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes definiert) sind die Schwellenwerte hinsichtlich Flugsteigen („Gates“) und Abstellflächen derzeit jedoch - im Vergleich zu allen anderen Flugplätzen und Flughäfen - unsachlich eng. Zum Beispiel haben 5 zusätzliche Gates am Flughafen Wien von vornherein keine relevanten Umweltauswirkungen. Um sinnlosen Verfahrensaufwand zu vermeiden, sind die Schwellenwerte für Großflughäfen entsprechend anzupassen. Bei den Abstellflächen ist auf Großflughäfen ein eigenes Subkriterium für die Allgemeine Luftfahrt nicht sinnvoll und soll dieses daher künftig entfallen. Zudem soll klargestellt werden, dass die Summe der Flugsteige bzw der Abstellflächen auf einem Flugplatz maßgeblich ist, somit eine bloße Verlagerung von Flug-

steigen oder Abstellflächen nicht zur Einzelfallprüfungs-Pflicht führt. Eine solche bloße Verlagerung hat keine relevanten Umweltauswirkungen.

Klargestellt wird weiters durch Ergänzung der Fußnoten 1c und 1d, welche „Summe“ an Flugsteigen und Abstellflächen maßgeblich ist; auch eine vorauseilende Reduktion von Flugsteigen oder Abstellflächen ist zulässig, ein späteres „Wiederauffüllen“ binnen fünf Jahren löst keine Einzelfallprüfungs-Pflicht aus.“

Zu Z 1 und Z 2 (UVP-pflichtige Vorhaben im Bereich der Abfallwirtschaft)

Im Rahmen eines Verwaltungsreformgesetzes sollten als wesentlicher Beitrag zur Deregulierung auch die Z 1 und Z 2 dringend überarbeitet werden.

Generell ist festzustellen, dass der Geltungsbereich des Anhanges 1 Z 1 und Z 2 UVP-G betreffend Abfallbehandlungsanlagen zum Teil umfangreicher bzw. unschärfer ausgestaltet wurde, als es in der UVP-Richtlinie der EU vorgesehen ist.

Wenn man die Vorgaben der UVP-RL (Anhang I Z 9 und 10 bzw. Anhang II Z 11 lit b) mit dem Anhang 1 Z 1 und Z 2 UVP-G vergleicht, so ergibt sich das folgende Bild:

Definitiv über den vorgesehenen Geltungsbereich der UVP-RL hinaus geht der Anhang 1 Z 1 lit b) UVP-G (Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20.000t). In Anhang I Z 9 bzw. Anhang II Z 11 lit b) UVP-RL wird lediglich von Abfallbeseitigungsanlagen gesprochen. Im Anhang 1 Z 1 lit b) UVP-G wird jedoch allgemein nur auf Anlagen zur Behandlung Bezug genommen. Es sind daher nicht nur Anlagen zur Beseitigung, sondern auch Anlagen zur Verwertung vom Geltungsbereich umfasst. Es existiert auch keine Ausnahme Klausel für Verwertungsanlagen. Es liegt hier somit ein Fall eines „Golden Plating“ vor.

Hinzu kommt, dass in dieser Bestimmung biologische, physikalische bzw. mechanisch biologische Behandlungsanlagen genannt werden. In Anhang I Z 9 UVP-RL wird jedoch nur von chemischen bzw. thermischen Abfallbeseitigungsanlagen gesprochen. Wurden diese Anlagen auf Grund der Bestimmung des Artikels 4 Abs 2 iVm Anhang II Z 11 lit b) UVP-RL aufgenommen? Wir ersuchen diesbezüglich um Aufklärung.

Weiters ist definitiv nicht durch den Wortlaut der UVP-RL der Anhang I Z 2 Spalte 2 lit e) UVP-G (Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200.000 t pro Jahr) abgedeckt. Hier werden Verwertungsanlagen in den Geltungsbereich des UVP-G einbezogen, obwohl die UVP-RL nur auf Abfallbeseitigungsanlagen abstellt.

Auch die Textierung in Anhang 1 Z 1 lit c) UVP-G „sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung“ ist unscharf. Wiederum wird lediglich von der Behandlung und nicht, wie in der UVP-RL vorgesehen, von der Abfallbeseitigung gesprochen. Dass die Bestimmung grundsätzlich auf die Beseitigungsanlagen abzielt, wird lediglich durch die Regelung „ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung“ sichtbar.

Schließlich ist die Bestimmung des Anhanges 1 lit c) UVP-G „sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t pro Jahr oder 100 t pro Tag, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung“ zu kritisieren:

Zunächst stellt sich die Frage, weshalb auch physikalische, biologische und mechanisch-biologische Anlagen vom Geltungsbereich umfasst sind. In Anhang I Z 10 UVP-RL wird ja

lediglich auf die Verbrennung bzw auf die chemische Behandlung als Abfallbeseitigungsverfahren Bezug genommen. Natürlich kann hier mit der Ermächtigung des Art 4 Abs 2 in Verbindung mit Anhang II Z 11 lit b) UVP-RL seitens des BMLFUW argumentiert werden, jedoch würden wir uns hier eine detaillierte Begründung wünschen, weshalb die Einbeziehung dieser Anlagen tatsächlich erforderlich ist.

Weiters ist wiederum zu kritisieren, dass bei der Textierung nicht von Anfang an das Wort Abfallbeseitigungsanlage verwendet wurde, sondern lediglich am Schluss des Textes Ausnahmen („ausschließlich stofflichen Verwertung“ bzw „mechanische Sortierung“) geschaffen wurden, um Verwertungsanlagen auszuschließen. Gerade die (restriktive) Auslegung dieser Ausnahmen bringt eine große Rechtsunsicherheit mit sich.

Besonders gravierend erscheint in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.4.2014 (GZ: 2013/07/0276) betreffend die Ausnahme der „Anlagen zur mechanischen Sortierung“. In dieser Entscheidung wurde seitens des Verwaltungsgerichtshofes durch Interpretation festgestellt, dass der Sortierung vorgelagerte Schritte, wie zum Beispiel die Zerkleinerung durch einen Shredder, nicht vom Kernbegriff der Sortierung umfasst sind. Aus diesem Grund unterlag die gegenständliche Anlagenänderung schlussendlich dem UVP-Regime. Auf Grund dieser Entscheidung bleibt zu befürchten, dass in Zukunft zahlreiche Aufbereitungsanlagen, die vor der Sortierung diverse Schritte setzen (zB zerkleinern, homogenisieren, mischen, brechen usw) zusätzlich dem UVP-Regime unterliegen könnten.

Dies wäre nicht sachgerecht. Die Betriebe werden zur Erlangung der Rechtssicherheit wohl zumindest ein Feststellungsverfahren nach dem UVP-G durchlaufen müssen. Dies ist mit einem erhöhten Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Für den Fall, dass in der weiteren Folge tatsächlich eine Anlagengenehmigung bzw die Genehmigung der Änderung der Anlage nach dem UVP-Regime zu erfolgen hat, erhöht sich der Zeit- und Kostenaufwand noch deutlich.

Wir betonen, dass gerade die angesprochenen Sortierbetriebe für den weiteren Verlauf der Abfallbehandlung äußerst wichtig sind. Durch die Aufteilung der Abfälle in einzelne Fraktionen ermöglichen diese erst die sinnvolle weitere Behandlung der Abfälle, zB in thermischen oder chemischen Behandlungsanlagen.

Es wäre für die Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft kontraproduktiv, wenn es weniger Betriebe dieser Art gäbe. Die mögliche (wahrscheinliche) Einbeziehung dieser Betriebe in das UVP-Regime trägt sicherlich nicht dazu bei, dass die Anzahl der Sortieranlagen steigen wird. Im Gegenteil: Durch die höheren Aufwendungen zur Erlangung der Rechtssicherheit bzw zur Durchführung von UVP-Verfahren besteht die Gefahr, dass die Anzahl dieser Betriebe deutlich abnimmt.

Unserer Ansicht nach könnten die negativen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Interpretation der derzeit normierten Ausnahmen vermieden werden, wenn lediglich die Z 9 und 10 des Anhang I der UVP-RL in den Anhang 1 des UVP-G 1:1 übernommen werden würden. Ein „Golden Plating“ beim Geltungsbereich des UVP-G, wie von uns dargestellt, sollte in einem Verwaltungsreformgesetz unbedingt behoben werden.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin